

Statuten der Schweizerischen Volkspartei Würenlos

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1: Name und Sitz

Die Schweizerische Volkspartei Würenlos (SVP Ortspartei Würenlos) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Würenlos.

Sie ist die Organisation der SVP des Bezirks Baden in Würenlos und anerkennt deren Grundsätze und Richtlinien. Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten diejenigen der Bezirkspartei.

Art. 2: Zweck

Das Anliegen der SVP ist eine gesunde und ausgewogene Entwicklung des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden. Sie achtet auf eine fortschrittliche und freiheitliche Ausgestaltung der staatlichen Einrichtungen.

Als Richtlinie gelten die jeweiligen kantonalen und schweizerischen Parteigrundsätze und die Aktionsprogramme.

Die SVP Aargau führt über ihre Organe die Vorbereitung und Durchführung der Wahl- und Abstimmungskampagnen durch. Sie beschliesst zu sämtlichen kantonalen und eidgenössischen Vorlagen ihre Parolen. Sie koordiniert die Tätigkeit ihrer Bezirks- und Ortsparteien.

Art. 3: Aufgaben der Ortspartei

Die Aufgaben der Ortspartei sind:

- a. Erhaltung und Entfaltung der politischen Aktivität in der Gemeinde Würenlos;
- b. Stellungnahme zu politischen Sach- und Wahlfragen in Würenlos;
- c. Mitarbeit bei Wahl- und Sachfragen im Kreis, Bezirk und Kanton nach den Beschlüssen der Bezirks- und Kantonalpartei;
- d. Mitarbeit in der SVP der Schweiz auf dem Gebiet der eidgenössischen Politik im Sinne und Geiste der Parteigrundsätze.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Voraussetzungen

Mitglied der SVP Ortspartei Würenlos kann werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat und bereit ist, ihre Ziele zu fördern.

Art. 5: Erwerb

Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Beitritt und durch Leistung des Mitgliederbeitrages.

Den neu aufgenommenen Mitgliedern werden die Statuten der Ortspartei ausgehändigt.

Art. 6: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern erfolgen, die erheblich gegen die Interessen oder Grundsätze der Ortspartei, der Gesamtpartei oder gegen die Statuten verstossen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen beim Vorstand der Bezirkspartei Rekurs erhoben werden.

Art. 7: Pflichten

Jedes Mitglied hat sich für die Ziele der Ortspartei und der Gesamtpartei einzusetzen, im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken und die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

III. Organisation

Art. 8: Organe

Die Organe der Ortspartei sind:

- a. Die Generalversammlung (GV)
- b. die Mitglieder- und Orientierungsversammlung
- c. der Vorstand
- d. die Rechnungsrevisoren.

Art. 9: Ordentliche Generalversammlung

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Semester der neuen Tätigkeitsperiode statt. Die Einladung hierzu hat mindestens zwanzig Tage vorher durch schriftliche Anzeige an alle Mitglieder zu erfolgen.

Anträge, welche an der GV behandelt werden sollen, sind spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres dem Präsidenten der Ortspartei schriftlich einzureichen.

Art. 10: Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt oder vom Vorstand als nötig erachtet wird.

Die Anträge sind schriftlich zu begründen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind innert Monatsfrist nach Eingang der Anträge durchzuführen

Art. 11: Aufgaben der GV

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz der Ortspartei. Sie behandelt die nachfolgend aufgeführten Geschäfte und im gegebenen Fall alle übrigen, nicht in die Kompetenz eines andern Organs fallenden Fragen und Aufgaben:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Rechnung und des Revisorenberichtes
3. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und des Budgets
4. Wahl eines Stimmenzählers
5. Wahl des Vorstandes / Präsidenten der Ortspartei auf die Dauer von 2 Jahren
6. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von 2 Jahren
7. Jahresprogramm laufendes Jahr
8. Mutationen

Art. 12: Wahlen und Abstimmungen

Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ergibt sich eine Stimmengleichheit bei Wahlen, so wird vorerst ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Ergibt der zweite Wahlgang wiederum eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los endgültig.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Diese Bestimmungen gelten auch für die übrigen Organe der Ortspartei.

Art. 13: Mitglieder- und Orientierungsversammlung

Der Vorstand kann Mitglieder- und Orientierungsversammlungen durchführen.

Die Traktanden sind 2 Wochen vor der Veranstaltung bekanntzugeben.

Art. 14: Aufgaben der Mitglieder- und Orientierungsversammlung

1. Behandlung von Sachfragen in Gemeinde, Kanton und Bund
2. Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen, insbesondere in Gemeindeangelegenheiten
3. Nominierung von Kandidaten für Gemeindebehörden und -Kommissionen
4. Aufstellung von Wahlvorschlägen zuhanden der Bezirks- und Kantonalpartei
5. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirkspartei
6. Bestellung von Kommissionen zur Behandlung von bestimmten Sachgeschäften und Tatbeständen mit entsprechenden Aufträgen (Ausarbeitung eines Berichtes, von Anträgen)
7. Beschlussfassung über allfällige Eingaben an Behörden, Petitionen, Initiativen
8. Stellungnahme zu weiteren Anträgen und Geschäften
9. Dem Vorstand steht das Recht zu für General-, Mitglieder- und Orientierungsversammlungen auch nicht eingeschriebene Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Art. 15: Vorstand

Der Vorstand hat mindestens aus 3 Mitgliedern zu bestehen.

Der Präsident der Ortspartei wird von der GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 16: Vollziehendes Organ

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Ortspartei.

Er wird vom Präsidenten der Ortspartei einberufen. Der Vorstand muss auf Antrag von 3 Vorstandsmitgliedern oder 10 Mitgliedern der Ortspartei einberufen werden.

Der Vorstand ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aktiv-Mitglieder anwesend ist.

Art. 17: Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes sind im Besonderen:

1. Administrative Führung der Ortspartei
2. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Versammlungen
3. Vollzug der Beschlüsse der Versammlungen
4. Organisation von Veranstaltungen und Aktionen
5. Information und Konsultation benachbarter Ortsparteien
6. Kontakt mit der Bezirks- und Kantonalpartei
7. Wahl von Fachkommissionen oder Fachreferenten

Art. 17bis Delegation von administrativen Aufgaben

Die Ortspartei kann mit Beschluss ihrer Generalversammlung die administrativen Aufgaben aus diesen Statuten zu Teilen oder im Ganzen an die Bezirkspartei delegieren.

Folgende Aufgaben können wegen Mangel an eigenen Ressourcen im Mitgliederbestand abgetreten werden:

- Verwaltung der Mitgliederdaten
- Inkasso der Mitgliederbeiträge
- Führung der Vereinskasse sowie Sicherstellung der Revision
- Pflege der Vereins-Homepage im Internet

Der Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren der Ortspartei Würenlos werden dabei von diesen Verantwortlichkeiten entbunden. Ein eigens hierfür gewähltes Mitglied der Ortspartei Würenlos amtiert gegenüber der Bezirkspartei als Parteivertretung und kann Mitglied des erweiterten Bezirksvorstands sein.

Grundlage für die Delegation von Aufgaben an die Bezirkspartei ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden Organen, mit welcher eine Regelung über Inhalte, Rechte und Pflichten der abgetretenen Tätigkeiten hervorgehen.

Die Vereinbarung gilt als fester Bestandteil der Statuten der Ortspartei Würenlos.

Der Bezirksvorstand hat der Regelung zuzustimmen.

Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern der Ortspartei kann eine ausserordentliche Generalversammlung einen neuen Vereinsvorstand konstituieren und die Aufgaben teilweise oder ganz von der Bezirkspartei zurückholen.

Art. 18: Zeichnungsrecht

Der Präsident der Ortspartei zeichnet für die Ortspartei kollektiv zusammen mit der Parteivertretung oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Für die Kassaführung ist der Vorstand ermächtigt, dem Rechnungsführer der Bezirkspartei entsprechende Vollmachten einzuräumen.

Der Vorstand kann eigenständig Ausgaben für Anlässe, Veranstaltungen oder Werbeaktionen beschliessen.

Art. 19: Rechnungsrevisionen

Die Rechnungsrevisoren und deren Zahl werden von der GV bestimmt und gewählt. Sie haben die Geschäftsführung des Rechnungsführer zu überprüfen und der GV einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Es steht den Rechnungsrevisoren jederzeit das Recht zu, in die Bücher und Akten des Rechnungsführers Einsicht zu nehmen.

IV. Finanzen

Art. 20: Einnahmen

Die zur Erfüllung der Aufgaben der Ortspartei erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliederbeiträge, Sammlungen, Spenden und allfällige weitere Finanzaktionen aufgebracht

Art. 21: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 22: Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

V. Statutenänderungen

Art. 23: Statutenänderungen

Die GV kann die vorliegenden Statuten ganz oder teilweise mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten revidieren.

VI. Auflösung der Ortspartei

Art. 24: Auflösung der Ortspartei

Die Ortspartei wird aufgelöst, wenn der Vorstand seine Funktion nicht mehr ausüben kann. Sollte der Vorstand seine Aufgaben nicht mehr in geeigneter Form ausüben können, so ist der verbleibende Teil dieses Gremiums dafür besorgt, über die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung entweder den Vorstand neu zu bestellen oder aber die Auflösung der Ortspartei zu beantragen. Sollte die Generalversammlung die Auflösung ablehnen, so muss aus der Reihe der Mitglieder ein funktionstüchtiger Vorstand bestellt werden. Ansonsten erfolgt die Auflösung, die Statuten werden bei der Bezirkspartei deponiert und die Kasse bei der Bezirkspartei in treuhänderische Verwaltung gegeben. Das Ortsparteivermögen darf dabei für Zwecke und Aktivitäten innerhalb der Gemeinde der Ortspartei sowie einer allfälligen Abführung von Bezirk- und Kantonalbeiträgen verwendet werden. In diesem Fall kann die Bezirkspartei eine geeignete Vertretung ohne Vorstandsfunktion in der Gemeinde ernennen.

Bei Fehlen des Vorstandes und der damit verbundenen Einstellung der operativen Tätigkeiten der Ortspartei ruft die Bezirkspartei eine ausserordentliche Generalversammlung ein. Sie erhält damit die Stimmberechtigung eines Ortsparteimitgliedes und ist berechtigt, die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, durchzuführen und im Falle einer ausbleibenden Neubesetzung des Ortspartei-Vorstandes die Auflösung der Ortspartei zu vollziehen. Sollte die Generalversammlung die Auflösung ablehnen, so muss aus der Reihe der Mitglieder ein funktionstüchtiger Vorstand bestellt werden. Ansonsten erfolgt die Auflösung, die Statuten werden bei der Bezirkspartei deponiert und die Kasse bei der Bezirkspartei in treuhänderische Verwaltung gegeben. Das Ortsparteivermögen darf dabei für Zwecke und Aktivitäten innerhalb der Gemeinde der Ortspartei sowie einer allfälligen Abführung von Bezirk- und Kantonalbeiträgen verwendet werden. In diesem Fall kann die Bezirkspartei eine geeignete Vertretung ohne Vorstandsfunktion in der Gemeinde ernennen.

VII. Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Art. 25: Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die GV der Ortspartei in Kraft

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 10. April 2008 in Würenlos beschlossen worden und anlässlich der Generalversammlung vom 1. Juni 2017 geändert worden

redigiert durch das Beobachter-Beratungszentrum Zürich

Assistance 1432294 (Name des Anwaltes ist bekannt)

Zürich im November 2016

Würenlos, 1. Juni 2017

Thomas Zollinger, Präsident

Ruedi Wenger, Aktuar